

Erstes Buch.

Staatsrechtliche und verwaltungswrechtliche Grundlagen.

Erster Abschnitt.

Staatsrechtliche Grundlagen.

§ 1. Staatsrecht, Verwaltungsrecht¹⁾ (Begriffsbestimmung).

1. Staatsrecht im weiteren Sinne ist der Inbegriff aller Rechtsnormen, die sich auf den Staat beziehen, also Verwaltung und Verfassung.

Staatsrecht im engeren Sinne ist die Summe derjenigen Normen, die nur die Organisation des Staates betreffen (Verfassungsrecht).

Allgemeines Staatsrecht ist der Inbegriff derjenigen Normen, welche allen Völkern gemeinsam sind.

Besonderes Staatsrecht ist der Inbegriff der positiven Rechtsnormen für einen bestimmten Staat.

Äußerer Staatsrecht umfasst die Sätze, welche das Rechtsverhältnis eines Staates zu den auswärtigen Staaten regeln. Wohl zu unterscheiden ist davon Völker- oder Staatenrecht, oder internationales Recht. Dieses ist der Inbegriff der Rechtsnormen, wodurch die gegenseitigen Beziehungen zwischen unabhängigen Staaten geregelt werden.

Innere Staatsrecht ist der Inbegriff der Rechtsnormen, welche die Rechtsverhältnisse innerhalb eines Staates regeln.

Politik vermittelt die Erreichung der Aufgaben, die dem Staate gesetzt sind.

2. Verwaltungsrecht ist der Inbegriff der Normen, welche die Tätigkeit der staatlichen Einrichtungen und Organe regelt.

Verwaltungslehre umfasst Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik.

¹⁾ Literatur: v. Kluge, Staatsr. der preuß. Monarchie. 4. Aufl. Leipzig 1888. III. 47 ff., Bd. 1 herausgegeben von Jeen in 5. Aufl. 1899; dazu Ergänzungsband: Schön, Recht der Kommunalverh. in Preußen. Leipzig 1897. — Loening, Deutsch. Verwalt.-R. Leipzig 1894. S. 69 ff. — F. Schulze, Preuß. Staatsr. 2. Aufl. Leipzig 1888. I. 294 ff., 486 ff. — Hornsif, Preuß. Staatsr. Freiburg 1888. II. 96 ff. — L. v. Weber, Verwaltungsgr. in v. Holzendorff, Enzyklop. d. R.-Wissensch. 5. Aufl. Leipzig 1890. I. 1169 ff. Grobshof, Preuß. Verwaltungs-R. Berlin 1890. I. S. 71 ff. — v. Stengel, Staatsr. des Königs. Preußen. Freiburg 1894. S. 91 ff., 293 ff. Schwarz, Staatsrecht. Verwaltungsrecht. 2. Aufl. Berlin 1906. Leband, Staatsr. d. Deutsch. R. 4. Aufl. Tübingen 1902. 4 Bde. Jeen, Staatsr. des Deutsch. Reichs. 2. Aufl. Berlin 1895. — Levin, Öffentl. R. des Reichslands Elbst-Preußen. I. T. Freiburg 1892. Fönel Bd. 1 1892. 2 Bde. 1873—1886, daneben Studien v. D. Staatsr. Kurgeschiehe issernatische Darstellungen. — Jella, Handbuch des öffentl. u. köngel. R. 6. Aufl. Berlin 1904. Graf von de Weiss, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. dem Deutschen Reich. 17. Aufl. Berlin 1906. Für das heute gültige Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Preußen insbesondere